

söp_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren Z .../... betreffend die Beschwerde

der **Frau / des Herrn ...**

(Beschwerdeführer)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

kommt die Schlichtungsstelle zu folgendem Ergebnis:

Der Schlichtungsantrag hat keinen Erfolg.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die 76- und 79-Jährigen Beschwerdeführer wollten im Januar 20... von F. aus einer Flugreise antreten. In diesem Zusammenhang wollten sie vom Gepäckservice der Beschwerdegegnerin zwei Gepäckstücke von ihrem Wohnort D. nach F. transportieren lassen. Die Buchungunterlagen liegen der Schlichtungsstelle nicht vor. Bei den Gepäckstücken handelte es sich um zwei Koffer aus Kunststoff der Marke RIMOWA:
 - Koffer 1: Salsa Air 77 MW, Baujahr 2010, Neupreis: 359,00 EUR, Wiederbeschaffungswert: 700,00 EUR;
 - Koffer 2: Salsa Deluxe Multiwheel, Baujahr 2009, Neupreis: 419,00 EUR, Wiederbeschaffungswert: 890,00 EUR.
- Die Beschwerdeführer schildern, dass die Koffer stark beschädigt zu ihnen ins Hotel in F. geliefert wurden. Durch die „intensiven Risse“ habe man beide Koffer nicht mehr an den Griffen heben können. Die Fluggesellschaft habe die Koffer erst angenommen, nachdem die Beschwerdeführer sie in Plastikfolie hätten einwickeln lassen (Kosten: 20,00 EUR, belegt). Durch die zeitliche Verzögerung hätten sie zudem die Business Lounge ihrer Fluggesellschaft am Flughafen in F. nicht mehr nutzen können. Auch auf der Rückreise hätten sie die Koffer noch einmal in Plastikfolie einwickeln lassen müssen (Kosten: 12,00 EUR, nicht belegt).

Zur Glaubhaftmachung ihrer Angaben legen die Beschwerdeführer diverse Lichtbilder vor. Auf diesen ist zu sehen, dass beide Koffer z.T. große Risse in der Plastikschaale aufweisen. Zudem legen sie zwei Stellungnahmen des Kofferherstellers vor, die eine irreparable Beschädigung beider Koffer, ihre Neupreise und die Wiederbeschaffungswerte von Vergleichsprodukten bestätigen.
- Noch während ihrer Reise wandten sich die Beschwerdeführer erstmalig an den Gepäckservice der Beschwerdegegnerin.
- Der Gepäckservice der Beschwerdegegnerin erklärte, dass die Koffer über zehn Jahre alt gewesen seien und daher keinen Entschädigungswert mehr aufwiesen. Aus Kulanz erstattete sie den Beschwerdeführern jedoch einen Gesamtbetrag von 82,00 EUR. Der Betrag setzte sich offenbar aus den Kosten für das Einwickeln der Koffer sowie einem Pauschalbetrag von 25,00 EUR pro Koffer zusammen. Das Antwortschreiben liegt der Schlichtungsstelle nicht vor.

- Die Beschwerdeführer bitten um erneute Prüfung. Für 25,00 EUR pro Koffer könnten sie sich keinen „noch so billigen Koffer“ kaufen.
- Der Gepäckservice der Beschwerdegegnerin erklärte sich aus Kulanz zu einer weiteren Erstattung in Höhe von insgesamt 50,00 EUR bereit.
- Die Beschwerdeführer sind damit nicht zufrieden und bitten um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Sie fordern den Ersatz der beiden Koffer. Ohne die Beschädigungen hätten sie ihre Koffer noch „bis zum Lebensende“ verwenden können. Sie seien noch „völlig in Ordnung“ gewesen. Ein Betrag von insgesamt 100,00 EUR für zwei „zerstörte Koffer“ sei nicht akzeptabel. Hierfür könnten sie sich keine zwei neuen Koffer kaufen.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

Zugunsten der Beschwerdeführer haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Beförderung ihrer Koffer verlief nicht wie geplant, was zu Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten führte. Zur Enttäuschung der Beschwerdeführer und entgegen ihrer Planung erhielten sie die Koffer stark beschädigt. Hieraus entstanden ihnen sowohl zeitliche Verzögerungen am Flughafen als auch Mehrkosten. Sie zeigen sich darüber enttäuscht, dass sie ihre Koffer künftig nicht mehr nutzen können und hätten sich eine Erstattung gewünscht, die ihnen den Erwerb vergleichbarer Koffer ermöglicht. Es ist daher nachvollziehbar, dass sich sie sich ein Entgegenkommen seitens der Beschwerdegegnerin wünschen.
- Die Haftung des Beförderers bei der Beschädigung von Reisegepäck richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 („VO“). Art. 42 Abs. 1 Anhang I zur VO regelt hierzu Folgendes:

„Bei Beschädigung des Reisegepäcks hat der Beförderer ohne weiteren Schadensersatz eine Entschädigung zu zahlen, die der Wertminderung des Reisegepäcks entspricht.“

Vorliegend wurden die Koffer nachweislich so beschädigt, dass sie nicht mehr zu reparieren waren, sodass den Beschwerdeführern grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatz der Wertminderung zustehen dürfte.

2

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Ein Anspruch auf Erstattung der Anschaffungskosten der irreparabel beschädigten Koffer ist aufgrund des zeitlichen Wertverlusts wohl nicht gegeben. Bei der Berechnung der Entschädigungshöhe wird üblicherweise nicht der Neupreis, sondern nur der Zeitwert (Abschlag im Verhältnis zum Alter) in Ansatz gebracht. In der Rechtsprechung wird bei der Berechnung des Zeitwerts von hochwertigen Koffern eine Lebensdauer von zehn Jahren zugrunde gelegt. Daher ist von einem jährlichen Wertverlust in Höhe von 10 % auszugehen. Die Koffer wurden vorliegend in den Jahren 2009 und 2010 produziert und dürften entsprechend vor mehr als zehn Jahren erworben worden sein. Damit ist inzwischen von einem vollständigen Wertverlust auszugehen.
- Der Gepäckservice der Beschwerdegegnerin zahlte dennoch insgesamt 100,00 EUR für die Koffer an die Beschwerdeführer und erstattete ihnen auch die sonstigen Kosten. Vor dem Hintergrund des Alters der Koffer erscheint dies kundenfreundlich.

Ergebnis:

Nach Abwägung aller Umstände hat der Schlichtungsantrag keinen Erfolg. Dieses Ergebnis kann von einer gerichtlichen Entscheidung abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

Das Schlichtungsverfahren ist hiermit beendet. Auch nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens steht der Rechtsweg weiterhin offen.

Berlin, den ...

(Name)

Volljuristin / Schlichterin